



Reglement Bildungskommission (BiKo) der Gemeinde Geuensee

vom 1. Januar 2023

Gestützt auf § 27 der Gemeindeordnung (GO) der Gemeinde Geuensee erlässt die Einwohnergemeinde Geuensee folgendes Reglement für die Bildungskommission:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Definition der Bildungskommission-----	3
II. Zusammensetzung und Aufgaben der Bildungskommission	
Art. 2 Kommunales Bildungsangebot-----	3
Art. 3 Grundsatz -----	3
Art. 4 Struktur der Bildungskommission-----	3
Art. 5 Aufgaben der Bildungskommission-----	4
Art. 6 Organisation-----	4
Art. 7 Zusammenarbeit -----	4
Art. 8 Information und Kommunikation -----	4
III. Weitere Bestimmungen	
Art. 9 Entschädigung-----	4
Art. 10 Datenschutz/Amtsgeheimnis/Ausstand-----	5
IV. Schlussbestimmungen	
Art. 11 Inkrafttreten; Aufhebung bisheriges Recht-----	5

Vorbemerkung

Für die bessere Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet, die weiteren Formen sind selbstverständlich eingeschlossen.

I. Allgemeines

Art. 1 *Definition der Bildungskommission*

¹ Die Gemeinde Geuensee bestellt eine Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz im Sinne von § 47 des Gesetzes über die Volksschulbildung (VBG).

² Die Bildungskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates für die Ausgestaltung des Volksschulangebotes der Gemeinde Geuensee zuständig.

II. Zusammensetzung und Aufgaben der Bildungskommission

Art. 2 *Kommunales Bildungsangebot*

¹ Die Volksschule der Gemeinde Geuensee umfasst folgendes Bildungsangebot:

- Vorschulangebot,
- Kindergarten,
- Primarstufe,
- Förderangebote,
- Schulsozialarbeit,
- Schul- und/oder Familienergänzende Tagesstrukturen,
- weitere vom Kanton als obligatorisch definierte Angebote.

² Für die Angebote der Sekundarstufe ist die Gemeinde Geuensee den Oberstufenkreisen Sursee und Rickenbach angeschlossen. Diese Zusammenarbeit wird durch separate Vereinbarungen geregelt.

³ Für die Angebote der Schuldienste (Logopädischer Dienst, Psychomotorische Therapiestelle, Schulpsychologischer Dienst) ist Geuensee dem Schuldienstkreis Sursee zugeordnet.

Art. 3 *Grundsatz*

Die Bildungskommission ist für die Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben im Volksschulwesen verantwortlich. Sie begleitet und unterstützt die Schule, sorgt für deren Abstützung in der Bevölkerung und vertritt deren Anliegen gegenüber dem Gemeinderat und der Bevölkerung (§ 47 VBG).

Art. 4 *Struktur der Bildungskommission*

¹ Die Bildungskommission Geuensee besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

² Der Gemeinderat Bildung gehört der Bildungskommission von Amtes wegen an.

³ Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung die Mitglieder der Bildungskommission.

⁴ Die Bildungskommission konstituiert sich selbst.

Art. 5 Aufgaben der Bildungskommission

Die Bildungskommission

- a. legt die Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebot auf Antrag der Schulleitung fest;
- b. setzt den von ihr erstellten und vom Gemeinderat genehmigten Leistungsauftrag um;
- c. genehmigt von der Schulleitung erstellte Grundlagenkonzepte;
- d. genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule;
- e. führt das Selektions- und Bewerbungsverfahren für die Schulleitung durch und wählt diese;
- f. überprüft die Tätigkeit der Schulleitung und die Qualität der Aufgabenerfüllung;
- g. prüft die budgetrelevante Stellen- und Pensenplanung der Schule und legt diese dem Gemeinderat zur Genehmigung vor;
- h. regelt die Mitwirkung der Eltern;
- i. nimmt weitere von der Gemeinde übertragenen Aufgaben wahr.

Art. 6 Organisation

¹ Die Bildungskommission erlässt für sich eine Geschäftsordnung (Sitzungsorganisation, Protokollführung etc.) sowie Weisungen und Stellenbeschrieb für die Schulleitung.

² An den Sitzungen der Bildungskommission nimmt die Schulleitung mit beratender Stimme teil.

Art. 7 Zusammenarbeit

¹ Der Gemeinderat, die Bildungskommission und die Schulleitung arbeiten eng zusammen. Sie tauschen sich mindestens einmal jährlich aus.

² Die Bildungskommission berät den Gemeinderat bei der Gesamtentwicklung der Volksschule.

³ Die Bildungskommission bringt sich in den Budgetprozess der Schule ein.

Art. 8 Information und Kommunikation

¹ Die Bildungskommisssionsitzungen sind nicht öffentlich.

² Die Bildungskommission sorgt in Zusammenarbeit mit der Schulleitung für eine regelmässige Information innerhalb der Schulorganisation und der Öffentlichkeit über die Aktivitäten der Volksschule.

III. Weitere Bestimmungen

Art. 9 Entschädigung

Der Gemeinderat regelt die Entschädigung der Bildungskommisssionsmitglieder.

Art. 10 Datenschutz/Amtsgeheimnis/Ausstand

¹ Die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz sind einzuhalten. Diese richten sich nach der kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.

² Die Bildungskommission wahrt über Tätigkeiten und Wahrnehmungen die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Verschwiegenheit. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Behörden- oder Kommissionstätigkeit bestehen.

³ Die Kommissionsmitglieder haben in den Ausstand zu treten, wenn einer der in § 14 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) genannten Ausstandsgründe vorliegt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten; Aufhebung bisheriges Recht

¹ Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

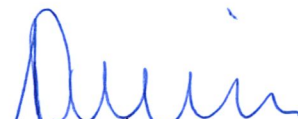
² Alle bisherigen Reglemente der Bildungskommission sind mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgehoben.

Geuensee, 23. Mai 2023

GEMEINDERAT GEUENSEE



Hansruedi Estermann
Gemeindepräsident



Irma Davies
Gemeindeschreiber-Substitutin



Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2023.